

des Fürsten insofern illusorisch werden, als er bei Neubestellung einer Regierung oder eines Regierungsmitgliedes eines Vorschlages des Landtages bedarf und auf diesem Weg doch wieder ein gewisser politischer Druck auf ihn ausgeübt werden könnte.

Gerade aus dem Zusammenwirken von Fürst und Regierung im Verhältnis zum Landtag und aus der Abhängigkeit der Regierung vom Landtag ergibt sich, dass der Monarch für seine Handlungen im Umfang des Art. 85 der Verfassung der Übernahme der Verantwortlichkeit durch die Regierung bedarf und darin wiederum das demokratische System zum Ausdruck kommt. Andererseits aber ist die Regierung nicht ein reiner Vollzugsausschuss des Landtages, weil sie vom Fürsten nicht entlassen werden muss. Diese *gegenseitige Abhängigkeit* mit gewisser Vorrangstellung der Kompetenzen des Landesfürsten wird bei Auslegung der Art. 13 (2) und 85 der Verfassung zu beachten sein; dabei wird sich auch zeigen, dass zwischen diesen Verfassungsnormen kein Widerspruch vorliegt.

### *3. Das Verhältnis des Hausgesetzes zum Staatsrecht — die Bedeutung des Art. 3 der Verfassung*

Eine konstitutionelle Monarchie kann das Staatsoberhaupt nur als ein Organ *des* Staates begreifen, und zwar als ein oberstes Staatsorgan, ohne dass es allein das höchste sein muss, auch wenn eine Verfassung den Monarchen als das höchste Organ bezeichnet. Ein oberstes Staatsorgan ist der Landesfürst nach der Verfassung, indem er allein oder gemeinsam mit anderen Staatsorganen gewisse Befugnisse ausüben hat. Alles andere würde einen Rückfall in den patrimonialen Staat bedeuten; dem steht Art. 2 der Verfassung — wie im vorangegangenen aufgezeigt wurde — entgegen.

#### 3.1 Art. 3 der Verfassung normiert:

«Die im Fürstenhaus Liechtenstein erbliche Thronfolge, die Volljährigkeit des Landesfürsten und des Erbprinzen sowie vorhandenenfalls die Vormundschaft werden durch die Hausgesetze geordnet.»